



Änderung der Gesellschaftsverträge der Ostsee-Wohnpark Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der Neue Ostsee-Wohnpark GmbH & Co. KG

<i>Organisationseinheit:</i> Beteiligungsmanagement <i>Einreicher:</i>	<i>Datum</i> 16.10.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	20.11.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	09.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

1.

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister zu veranlassen, dass die derzeit gültigen Gesellschaftsverträge der Ostsee-Wohnpark Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der der Gesellschaft Neue Ostsee-Wohnpark GmbH & Co. KG an die neuen Bestimmungen des § 73 Abs. 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung M-V angepasst werden.

2.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Abänderung der Gesellschaftsverträge zuzustimmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Änderungen in der hierfür vorgeschriebenen notariellen Form zur Eintragung ins Handelsregister gelangen.

Sachverhalt:

Zur Änderung der §§ 8 Ziffer 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Ostsee-Wohnpark Beteiligungsgesellschaft mbH sowie 9 Ziffer 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Neue Ostsee-Wohnpark GmbH & Co. KG.

Im Rahmen der jüngsten Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts sind die für Kommunalunternehmen geltenden Vorschriften, so auch die in § 73 KV M-V, geändert worden und mit Wirkung vom 09. Juni 2024 in Kraft getreten. Es macht sich daher eine Anpassung der Gesellschaftsverträge der vorstehend genannten Gesellschaften erforderlich, da die Unternehmen sonst zukünftig verpflichtet wären, im Rahmen der europäischen Vorgaben nach der CSRD-Richtlinie (EU 2022/2064) ihre Lageberichte um eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erweitern.

Im Rahmen der Verbandsanhörung zur Neuregelung des Kommunalverfassungsrechts konnte über den Städte- und Gemeindetag M-V e.V. erreicht werden, dass nunmehr in die Kommunalverfassung M-V eine Regelung aufgenommen wurde, die Kommunalunternehmen von der Abgabe einer „Nichtfinanziellen Erklärung“ im Sinne der §§ 289 ff. HGB freistellt. Dieser Umsetzung dient die hier vorgelegte Beschlussvorlage.

Die Rechte des Beirates der Firma Neue Ostsee-Wohnpark GmbH & Co.KG wurden gewahrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	x (Notarkosten werden von den Unternehmen getragen)
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Notarielle Urkunde (öffentlich)
---	---------------------------------

Urkunde N /2024

Verhandelt am 17. September 2024

vor mir, der

Notarin Claudia Nagy

mit dem Amtssitz in Bad Doberan

erschieden in den Amtsräumen in 18209 Bad Doberan, Severinstraße 5:

1. Herr Jochen Arenz,
geboren am 8. Mai 1965,
der Notarin von Person bekannt,

2. Herr Rüdiger Matthews,
geboren am 3. August 1986,
der Notarin von Person bekannt.

Jochen Arenz und Rüdiger Matthews beide

- nach eigenen Angaben ausschließlich deutsche Staatsangehörige,
- dienstansässig in 18209 Bad Doberan, Severinstraße 6,
- hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister und erster stellvertretender Bürgermeister (1. Stadtrat) der

Stadt Bad Doberan

Geschäftsanschrift: 18209 Bad Doberan, Severinstraße 6,

Die Notarin fragte vor der Beurkundung die Erschienenen, ob sie in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Urkunde ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Sodann baten die Erschienenen um Beurkundung der folgenden

Gesellschafterversammlung

I. Vorbemerkung

Die Stadt Bad Doberan ist die alleinige Gesellschafterin der Ostsee-Wohnpark Beteiligungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Bad Doberan, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 11542, deren Stammkapital 25.000,00 EUR beträgt.

An der Gesellschaft ist nach eigenen Angaben nur die Stadt Bad Doberan mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 zum Nennbetrag von 25.000,00 EUR beteiligt. Damit ist das gesamte Stammkapital vertreten.

II. Beschluss

1. Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften hinsichtlich Ladung, Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung halten wir hiermit eine Gesellschafterversammlung der in Abschnitt I Ziffer 1 bezeichneten Gesellschaft ab und beschließen auf Grund des Beschlusses der Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan vom [???:».....2024 einstimmig:

a) **§ 8 (Jahresabschluss) Ziffern 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:

„1. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften zu erfolgen, jedoch mit Ausnahme der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB.

2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, und deren Prüfung haben gemäß § 73 Abs. 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.“

2. Auf die Anfechtung des vorgefassten Beschlusses wird verzichtet.
3. Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung damit für beendet.
4. Die Notarin hat darüber belehrt, dass Satzungsänderungen erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam werden.

III. Genehmigungen

1. Genehmigungserklärungen jeder Art zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei der amtierenden Notarin für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde aus irgendeinem Rechtsgrund unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, soll der übrige Teil hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

IV. Kosten

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

V. Vollmacht

1. Mit dem Vollzug wird die amtierende Notarin beauftragt.
2. Die Mitarbeiter an dieser Notarstelle – Frau Kathrin Wosar, Frau Steffi Zimmermann und Frau Pia Häger – werden beauftragt und bevollmächtigt, je einzeln und befreit vom Verbot der Mehrfachvertretung sowie unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung, alle noch mit der Eintragung der Änderungen zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere weitere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Änderungen im Handelsregister.
Die Notarin wird ermächtigt, die Privatanschriften gesondert an das Handelsregister für registerrechtliche Zwecke zu übermitteln; insoweit wird sie ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Jochen Arenz

Rüdiger Matthews

Claudia Nagy,
Notarin